

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allge-
meinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter
nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwVÄndVwV 1993)

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit
folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zum Formblatt 3/93 (Seite 11 der Vorlage)

Das Formblatt 3/93 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Block 8 ist folgender neuer Block 9 einzufügen:

"9. Einnahmen, die nicht unter Nummer 6 erfaßt sind: ⑦

- a) für die keine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgte,
einschließlich des Arbeitsentgelts, das der Pauschalbe-
steuerung unterliegt (z.B. wegen Geringfügigkeit pauschal
vom Arbeitgeber versteuertes Arbeitsentgelt)

Bruttoeinnahmen
DM

Steuern
DM

- b) die im Steuerbescheid nicht erfaßt sind (z.B. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Arbeitsentgelt)

Bruttoeinnahmen
DM

Als Folge werden

- die bisherigen Blöcke 9 und 10 zu den Blöcken 10 und 11.
 - die eingekreisten Ziffern (Verweisungen auf Erläuterungen im Hinweisblatt) 7 bis 10 zu den eingekreisten Ziffern 8 bis 11.
- b) Die Angaben zum Verwandtschaftsverhältnis zum Erklärenden" in dem neuen Block 11 unter Buchstabe f sind unter Buchstabe e einzuordnen.
- c) Die Rubrik "Bezogen Sie eine oder mehrere der in der Anlage A zu Formblatt 3/93 aufgeführten Leistungen" am Ende des neuen Blocks 11 ist als Block 12 zu bezeichnen.

Begründung:

zu a:

Für Einkommensbezieher, die aufgrund ihres Einkommens nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind und die auch keine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG durchführen lassen, sowie für Bezieher (z.B. geringfügiger) Einnahmen, die im Steuerbescheid nicht erfaßt wurden, sollte eine ausdrückliche Abfrage vorgesehen werden. Durch Nr. 10 Buchstabe f) des Entwurfs wird diese relativ große Gruppe von Einkommensbeziehern nicht deutlich genug angesprochen.

zu b und c:

Redaktionelle Korrekturen.